Amtsgericht Siegburg
Pressestelle

Pressemitteilung

30.11.2017

Aktenzeichen
PM 3/17

Richter am Amtsgericht
Christoph Turnwald
Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-399

Richter am Amtsgericht
Hauke Rudat
stellv. Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-397

Anklageerhebung wegen Diebstahls und Hehlerei aus St. Augustiner Fahrradlager

I.

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat unter anderem wegen Diebstahls (§ 242 StGB), gewerbsmäßiger Hehlerei (§§ 259, 260 StGB), gewerbsmäßigen Betrugs (§ 263 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB) Anklage gegen fünf Männer im Alter zwischen 23 und 40 Jahren erhoben.

Den Angeschuldigten wird in unterschiedlicher Beteiligung zur Last gelegt, im August 2016 insgesamt 429 (teilweise originalverpackte) Fahrräder und E-Bikes aus dem Außenlager eines St. Augustiner Fahrradhändlers entwendet und anschließend gewinnbringend veräußert zu haben.

Ein heute 37-jähriger Angeschuldigter soll als Mitarbeiter der geschädigten Firma die Fahrräder und E-Bikes aus dem Lager in Troisdorf geholt und an verschiedene Abnehmer herausgegeben haben. Einer der Mitangeklagten soll mit drei weiteren unbekannten Mittätern einige der Fahrräder anschließend zu dem Betriebsgelände des 40-jährigen Angeschuldigten in Rheinbach gebracht haben, um diese dort zwischen zu lagern. Die weiteren Angeschuldigten sollen die Fahrräder in der Folgezeit für 200,00 Euro und die E-Bikes für 1.000,00 Euro unter anderem über ebay mit fingierten Rechnungen an unbekannte Käufer veräußert haben. Weitere Fahrräder sollen in Bonn und Umgebung für 250,00 bis 500,00 Euro verkauft worden sein.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen sollen bei Durchsuchungen 207 originalverpackte Fahrräder und E-Bikes sichergestellt worden sein.

II.

Ein Termin zur Hauptverhandlung besteht derzeit nicht. Zunächst ist durch das zuständige Schöffengericht zu entscheiden, ob die

Anschrift
Neue Poststr. 16
53721 Siegburg
Telefon
02241 305-0
Telefax:
02241/305-270

Verkehrsanbindung:
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Bahnhof;
Parkplätze /-häuser
Zentrum Markt

Pressemitteilung

Beweislage ausreicht, um das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen.

Sobald hierzu eine Entscheidung ergangen ist, wird eine weitere Pressemitteilung bekannt gegeben.

Die **Aktenzeichen** der beteiligten Behörden lauten:
Staatsanwaltschaft Bonn: 664 Js 443/16
Amtsgericht Siegburg: 230 Ls 37/17

III.

In einem weiteren Verfahren vor dem Strafrichter gegen einen 35-jährigen Angeklagten steht der Termin zur Hauptverhandlung schon fest:

26.01.2018 um 11:00 Uhr im Sitzungssaal 38.

Ihm wird Hehlerei und Betrug vorgeworfen, indem er im August 2016 eines der entwendeten Fahrräder (Verkaufswert 599,00 Euro) für 150,00 Euro angekauft und anschließend für 350,00 Euro in Siegburg weiterverkauft haben soll.

Die **Aktenzeichen** der beteiligten Behörden lauten:
Staatsanwaltschaft Bonn: 664 Js 479/17
Amtsgericht Siegburg: 203 Ds 140/17

Christoph Turnwald
Pressedezernent

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

§ 242 Strafgesetzbuch (StGB):
Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§§ 259, 260 Strafgesetzbuch (StGB):
Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei gewerbsmäßig […] begeht.

Pressemitteilung

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB):
Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig […] handelt.

§ 267 Strafgesetzbuch (StGB):
Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.